



Planzeichenerklärung nach PlanZV

I. Darstellungen

1. Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- O Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- OT Gewerbliche Bauflächen des Technologieparks Ostfalen* (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- SO Sonderbauflächen für Wochenendhäuser (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- SOA Sonderbauflächen für nicht landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- SOH Sonderbaufläche Hotel (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- SOF Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- SOS Sonderbaufläche für Schießsportanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2. Einrichtungen für den Gemeinbedarf. Flächen für Sportanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) - bis auf großflächige Sportanlagen nur durch Planzeichen ohne Umgrenzung dargestellt

- Öffentliche Verwaltungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindertagesstätte
- Schule
- Feuerwehr
- sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
- kulturelle Einrichtung
- Umgrenzung von Flächen für Sportanlagen - soweit separat dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Sportanlage

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- überörtliche Straßen und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- überörtliche Bahntrassen
- überörtlicher Rad- bzw. Wanderweg (nur soweit nicht entlang von Hauptverkehrsstraßen geführt)
- Naturlehrpfad

4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Umspannwerk
- Anlage der Wasserversorgung

6. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Dauerkeimgärten
- Friedhof
- Sportplatz
- Parkanlage
- Festplatz
- Freibad
- naturnahe Badestelle
- Projekt Hauslere

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen (Bundeswasserstraßen Elbe und Mittellandkanal als nachrichtliche Übernahme)

8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Abbau von Bodenschätzen (gem. derzeitigem Genehmigungsstand)

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft - Grünlandnutzung
- Flächen für Wald

10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmenbezeichnung siehe Landschaftsplan)

11. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

II. Kennzeichnungen

- Flächen deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Bauflächen für die kein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist

III. Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Besonderes Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie (Umgrenzung soweit von vorliegendem Schutzgebiet abweichend)
- Geschützte Parkanlage
- Naturdenkmal
- Umgrenzung von Mahmalen baualter Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- wichtige Einzelanlagen oder Mahmalen baualter Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
- nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzte oder nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Grenze des satzungsgemäßen Gebietes des Technologieparks Ostfalen
- Grenze der bestehenden Bereiche: BEW - Bewilligung, BWE - Bergwerkseigentum, GEB - grundlegender Bodenschutz

IV. Vermerke

- Vorranggebiet für Windenergieanlagen gemäß dem Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes SüdOstLini, alternative Trassenvarianten des Antrages zum Planfeststellungsverfahren - oberirdisch / unterirdisch

Verfahrensvermerke

Der Gemeinrat der Gemeinde Barleben hat am 01.03.2019 die Einlegung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Barleben, den 15.12.2022 L.S. gzt F. Nasse Bürgermeister

Die 1. öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung des Planes in der Zeit vom 27.07.2020 bis zum 06.03.2020 während folgender Zeiten:

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

zurückgeführt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung am 23.07.2020 öffentlich bekannt gemacht worden. Die beschriebenen Verfahren und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufbestellt worden.

Barleben, den 15.12.2022 L.S. gzt F. Nasse Bürgermeister

Der Gemeinrat der Gemeinde Barleben hat am 23.06.2020 den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit der angrenzenden Region Nordhausen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Barleben, den 15.12.2022 L.S. gzt F. Nasse Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben sowie die entsprechende Begründung haben in der Zeit vom 06.07.2020 bis zum 28.06.2020 im Internet und während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung:

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung am 01.07.2020 öffentlich bekannt gemacht worden. Die beschriebenen Verfahren und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufbestellt worden.

Barleben, den 15.12.2022 L.S. gzt F. Nasse Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde in einem Teilbereich geändert. Der Gemeinrat der Gemeinde Barleben hat am 20.09.2020 die 1. Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit der angrenzenden Region Nordhausen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen. Stellungnahmen oder nur zu dem geänderten Teil abzugeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen sind entsprechend auf 14 Tage zu verkürzen.

Barleben, den 15.12.2022 L.S. gzt F. Nasse Bürgermeister

Die 1. Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben sowie die entsprechende Begründung haben in der Zeit vom 12.09.2020 bis zum 28.09.2020 im Internet und während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung:

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung am 01.10.2020 öffentlich bekannt gemacht worden. Die beschriebenen Verfahren und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufbestellt worden.

Barleben, den 15.12.2022 L.S. gzt F. Nasse Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans ist durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit der angrenzenden Region Nordhausen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen. Stellungnahmen oder nur zu dem geänderten Teil abzugeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen sind entsprechend auf 14 Tage zu verkürzen.

Barleben, den 15.12.2022 L.S. gzt F. Nasse Bürgermeister

Der Gemeinrat der Gemeinde Barleben hat die vorgeschriebene Stellungnahme der Ortsbauernschaft sowie der barleber Bauern und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.12.2022 geprüft. Das Ergebnis ist bekannt gegeben.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben wurde am 06.12.2022 vom Gemeinrat der Gemeinde Barleben beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben wurde mit Beschluss des Gemeinrates der Gemeinde Barleben vom 06.12.2022 genehmigt.

Barleben, den 15.12.2022 L.S. gzt F. Nasse Bürgermeister

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben wurde mit Verfügung der Landesverwaltung vom 02.03.2023 mit Aufhebungskennzeichen L 1 und 2 unter AZ: 305.13 - 21/01 - 040/BK erteilt.

Magdeburg, den 02.03.2023 L.S. gzt Langner im Auftrag Landesverwaltungsamt

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben wird hiermit ausgetüftelt.

Barleben, den 06.03.2023 L.S. gzt F. Nasse Bürgermeister

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben sowie die Begründung des Flächennutzungsplanes sind durch die Landesverwaltung vom 02.03.2023 mit Aufhebungskennzeichen L 1 und 2 unter AZ: 305.13 - 21/01 - 040/BK erteilt.

Inwieweit von einem Jahr nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes sind die Vorkehrungen vor beschriebene Verfahren und Formensachen, bei Zustandsveränderungen des Flächennutzungsplanes sowie bei Änderungen der Abwägung nicht geändert werden.

Barleben, den 06.04.2023 L.S. gzt LV. Hoffmann Bürgermeister

Inwieweit von einem Jahr nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes sind die Vorkehrungen vor beschriebene Verfahren und Formensachen, bei Zustandsveränderungen des Flächennutzungsplanes sowie bei Änderungen der Abwägung nicht geändert werden.

Barleben, den 06.04.2023 L.S. gzt LV. Hoffmann Bürgermeister

Flächennutzungsplan Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meltendorf

Abschnitt der Urschrift

Maßstab: 1:10.000

Übersichtsplan

Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung
SüdOstLini, alternative Trassenvarianten des Antrages zum Planfeststellungsverfahren - oberirdisch / unterirdisch
16. 02024 / 1100, Fax 03044/1100
F. Nasse (Barleben)@web.de

Ausschnitt aus der TK 100 Stand 10/2016 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt.
[TK 100 10/2016] © LVermGeo LSA
[www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/]
A 1914 - 140/2019